



Beitragsordnung

Gemäß § 6 der Satzung des RSK Gelenau erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

Sie dienen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, besonders

- der Absicherung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes
- der Nutzung der Sport- und Wettkampfstätten
- der Beitragszahlung der Dach- und anderer Sportorganisationen
- der Sicherung notwendiger Verwaltungsaufgaben,

darüberhinausgehende Ansprüche des Mitgliedes auf weitere Kosten bestehen nicht.

1. Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in entsprechender Höhe und termingemäß zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

1.1. Höhe des Mitgliedsbeitrages, jährliche Summe

Erwachsene	132,00 €
Rentner (ab 65. Lebensjahr)	84,00 €
Kinder	84,00 €

Bei fristgemäßer Kündigung zum Quartalsende werden dem Mitglied die offenen Quartalsbeiträge überwiesen.

1.2. Zahlungsweise und – fristen

Die Beiträge werden unbar erhoben, deshalb wird der Beitrittserklärung eine SEPA-Einzugsermächtigung beigelegt.

Der Kontoinhaber hat für eine ausreichende Deckung zu sorgen, Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Die Beiträge werden im März/April des Jahres erhoben.

1.3. Sollten durch Zahlungsverzug, Kontoänderungen oder fehlende Deckung Mahnungen durch den Verein entstehen, wird eine Mahngebühr in Höhe von **5,00 €** erhoben.

1.4. Mitglieder des Vereins können folgende Ermäßigungen erhalten: Reduzierter Eintritt bei Ligakämpfen

Die jeweiligen Reduzierungen beschließt der Vorstand für das laufende Jahr.

2. Weiteres

Für die Nutzung der vereinseigenen Sauna werden folgende Preise erhoben:
Pro Saunagang unabhängig von der Personenzahl: **80,00 €**

Die Nutzung des Kraftraumes ist nur Vereinsmitgliedern gestattet und ist kostenlos.

Die Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen.